Leonardus Lessius

De iustitia et iure / Über die Gerechtigkeit und das Recht

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

POLITISCHE PHILOSOPHIE UND
RECHTSTHEORIE DES MITTELALTERS
UND DER NEUZEIT

Texte und Untersuchungen

POLITICAL PHILOSOPHY AND
THEORY OF LAW IN THE MIDDLE AGES
AND MODERNITY

Texts and Studies

FILOSOFÍA POLÍTICA Y
TEORÍA DEL DERECHO EN LA EDAD MEDIA
Y MODERNA

Textos y Estudios

Herausgegeben von / Edited by / Editado por

Thomas Duve, Alexander Fidora, Bernhard Koch,
Matthias Lutz-Bachmann, María Martín Gómez,
Andreas Niederberger

Wissenschaftlicher Beirat / Editorial Advisors / Consejo editorial

Francisco Bertelloni, Norbert Brieskorn, Wim Decock,
Ruedi Imbach, Heinz-Gerhard Justenhoven, Matthias Kaufmann,
Tilman Repgen, Gideon Stiening, Jörg A. Tellkamp

Reihe I: Texte / Series I: Texts / Serie I: Textos
Reihe II: Untersuchungen / Series II: Studies / Serie II: Estudios

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

DE IUSTITIA ET IURE CAETERISQUE VIRTUTIBUS CARDINALIBUS

ÜBER DIE GERECHTIGKEIT UND DAS RECHT UND DIE ÜBRIGEN KARDINALTUGENDEN

Teil III

Leonardus Lessius

De contractibus / Über die Verträge

Herausgegeben von Nils Jansen
Mit einer Einleitung von Wim Decock.
Ins Deutsche übersetzt von Nils Jansen,
Konstantin Liebrand und Klaus Wille

Reihe I: Texte / Series I: Texts
Band 15.3,1 / Volume 15.3,1

frommann-holzboog · Stuttgart-Bad Cannstatt 2026

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 2060 »Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation« – 390726039

Abbildung Seite VII: Leonardus Lessius: De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus libri quatuor […] editio quarta auctior et castigatior. Parisiis: Ex Typographia Rolini Theodorici, 1618, S. 191.

Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2903-1
eISBN 978-3-7728-3505-6
(Teilbände 15.3,1–3)

Ein zur vorliegenden Edition angelegtes Verzeichnis zitierter Autoren finden Sie im Internet frei zugänglich unter www.frommann-holzboog.de/lessius.

© 2026 frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog
König-Karl-Straße 27 · 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
produktsicherheit@frommann-holzboog.de
Der Verlag behält sich das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG vor, was hiermit Dritten ohne Zustimmung des Verlages untersagt ist.
www.frommann-holzboog.de
Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth
Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

Teilband I (PPR I,15.3,1)

Inhaltsübersicht des Quellentextes VIII

I. Vorwort: Theologisches Vertragsrechtsdenken in der Frühen Neuzeit (*Nils Jansen und Konstantin Liebrand*) XXXI

1. Eine ›Neue Wirtschaftswelt‹ XXXIII

2. Das Vertragsrecht bei Lessius XXXVI

3. Edition und Übersetzung XL

II. Einleitung: Lessius' Vertragslehre zwischen systematischer Theorie und kasuistischer Fallanalyse (*Wim Decock*) XLIII

1. Lessius und die scholastischen Grundlagen des Vertragsrechts XLIII

2. Willensfreiheit, Furcht und Anfechtbarkeit von Verträgen . . . L

3. Gerechte Preislehre und der Fall des ›Kaufmanns von Rhodos‹ LVII

4. Schlussbemerkungen LXXII

III. Leonardus Lessius: De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus. Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden, Teil 1 2

Teilband II (PPR I,15.3,2)

Inhaltsübersicht des Quellentextes VIII

III. Leonardus Lessius: De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus. Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden, Teil 2 350

Teilband III (PPR I,15.3,3)

Inhaltsübersicht des Quellentextes VIII

III. Leonardus Lessius: De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus. Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden, Teil 3 784

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

IV. Anhang: Anmerkungen und Verzeichnisse 1191
1. Apparat 1191
2. Siglen und Abkürzungen 1203
3. Quellenverzeichnis 1205
3.1 Primärtexte 1205
3.2 Sekundär- und Hilfsliteratur 1207

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

tiam priuatam poſſit irrogari pœna cùm iuſta cauſa ſubeſt: vt ſi crimen alia ratione puniri nequeat, ob potentiam vel abſentiam Rei, vel perturbationem quæ metuitur; & pœna illa non ſit omnino noua, ſed continuatur in alia iam ipſo facto incurſa, vt in confiſcatione bonorum. & quamuis ad executionem confiſcationis per realem ablationem bonorum, requiratur ſententia declaratoria criminis, vt patet ex d. cap. Cùm ſecundùm leges: tamen hæc ſententia non eſt neceſſaria, quãdo pœna non requirit aliam executionem præter eam quam lex vel ſententia ſecum defert. quia inde non ſequitur vlla perturbatio, ſicut ex reali ablatione. Imò poteſt talis pœna irrogari per ſententiam conditionalem, v.g. *Si conſtat Titium tali crimine obſtrictum, non eis fiat ſolutio*, &c. vnde nec alia cauſæ cognitio requiritur. Ad illud de notitia pœnæ: Non eſt neceſſe vt ſemper Reus pœnam ſentiat. ſatis eſt vt poſſit eam apprehendere & timere, quamuis in executione eam non ſentiat: vt patet in pœnis quæ poſt mortem inferuntur.

Idem puto poſſe Principem ſæcularem, reſpectu ſuorum ſubditorum. Iam enim iuſta lege illorum bona fiſco addicta ſunt: ſed ob potentiam non poteſt fieri executio.

DVBITATIO XII.

Vtrùm compenſatio excuſet.

RESPONDEO, Excuſare tum eum qui compenſatione vſus eſt, ne cogatur reſtituere id quod compenſationis cauſa alteri ſubtraxit: tum eum contra quem vſus eſt, ne rurſus cogatur ſoluere, vide ſuprà cap. 12. dub. 10. & c. 11. dub. 16. 85

SECTIO TERTIA.

DE

CONTRACTIBVS.

SVPERIORI *Sectione diximus de iniuriis in bonis animi & corporis, & generatim de Iniuſtitia in bonis externis, neceſſariáque reſtitutione; ſequitur nunc vt agamus de quibuſdam ſpecialibus modis Iniuſtitiæ, qui contingunt in rebus externis per varios contractus. Primùm igitur dicemus de Contractibus in genere, deinde de præcipuis in particulari.*

CAPVT DECIMVMSEPTIMVM.

De Contractibus in genere.

Conſtat Dubitationibus 11.

DVBITATIO PRIMA.

Quid ſit Contractus, quid pactum.

1 *Definitio contractus ſtrictè accepti.*

CONTRACTVS eſt *vltrò citróque obligatio: quod Græci* συνάλλαγμα *vocant.* Ita habetur L. 19. Labeo. ff. de verb. ſignific. quæ definitio non ſic eſt intelligenda, quaſi contractus ſit formaliter obligatio, (obligatio enim eſt effectus per contractum productus in contrahentibus) ſed quòd ſit cauſa obligationis: eſt enim formaliter locutio, vel ſcriptura, vel aliud externum ſignum, quo homines exprimunt mentem ſuam, & ſeſe viciſſim alter alteri obligant, & iura commutant. Itaque 2 *contractus* eſt ſignum externum practicum, vltrò citróque obligationem ex conſenſu contrahentium pariens: quod nomine Græco clariùs indicatur.

Hinc ſequitur, donationem & promiſſionem non eſſe propriè contractus; quia non pariunt obligationem, niſi in altera parte. 3 *Donatio, Promiſſio.*

Dices, Mutuatio non inducit obligationem niſi in mutuatario; ergo non eſt contractus. *Mutuatio.*

Reſpondeo Negando antecedens; nam mutuator tenetur non repetere ſtatim; ſed debet ad aliquod tempus permittere, vt alter mutuo fruatur: & ſic etiam in ipſo naſcitur obligatio ex mutuo.

Aduertendum tamen eſt; ſæpè in Iure, nomen *contractus* accipi paulò laxiùs, vt etiam compre- 4 *Cõtractus latè.*

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsübersicht des Quellentextes

Teilband I (PPR I,15.3,1)

Sectio tertia. De contractibus. 2

Caput decimumseptimum. De contractibus in genere. 4
Dubitatio prima. Quid sit contractus, quid pactum. 4
Dubitatio II. Quot modis perficiantur contractus. 6
Dubitatio III. Quomodo dividitur contractus et pactum. 8
Dubitatio IV. Utrùm omnis contractus pariat obligationem in foro conscientiae, et externo. 14
Dubitatio V. Utrùm contractus, cui error vel dolus causam dederit, sit validus. 22
Dubitatio VI. Utrùm contractus, cui metus causam dederit, sit validus. 40
Dubitatio VII. Utrùm contractus per se invalidi confirmentur iuramento. 68
Dubitatio VIII. Quinam possint contrahere. 102
Dubitatio IX. Quibus concedatur restitutio in integrum, si ex aliquo contractu damnum notabile acceperint. 112
Dubitatio X. Utrùm in hac in integrum restitutione comprehendantur etiam fructus percepti. 122
Dubitatio XI. Quando contractus fuit invalidus, quomodo debeat ratificari. 126

Caput decimumoctavum. De promissione, & donatione. 142
Dubitatio prima. Quid sit promissio. 142
Dubitatio II. Quid sit donatio, et quomodo differant donatio, promissio, pollicitatio, pactum, et stipulatio. 148

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Teilband I (PPR I,15.3,1)

Dritter Abschnitt. Über die Verträge 3

Kapitel 17. Über die Verträge im Allgemeinen 5
Dubitatio I. Was ist ein Vertrag, was eine Abrede? 5
Dubitatio II. Auf wie viele Arten werden Verträge abgeschlossen? 7
Dubitatio III. Auf welche Weise unterteilt man einen Vertrag und eine Abrede? 9
Dubitatio IV. Bringt jeder Vertrag vor dem Beichtgericht und vor einem weltlichen Gericht eine Verpflichtung hervor? . . . 15
Dubitatio V. Ist ein Vertrag wirksam, dessen Ursache Irrtum oder Täuschung waren? 23
Dubitatio VI. Ist ein Vertrag wirksam, für den Furcht die Ursache war? 41
Dubitatio VII. Bestätigt ein Eid Verträge, die an sich nicht verbindlich sind? 69
Dubitatio VIII. Wer kann einen Vertrag schließen? 103
Dubitatio IX. Welchen Personen gesteht man eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn sie aufgrund eines Vertrags einen beträchtlichen Schaden erlitten haben? 113
Dubitatio X. Erfasst diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gezogene Früchte? 123
Dubitatio XI. Wie ist ein Vertrag zu bestätigen, wenn er unverbindlich gewesen ist? 127

Kapitel 18. Über Versprechen und Schenkungen 143
Dubitatio I. Was ist ein Versprechen? 143
Dubitatio II. Was ist eine Schenkung, und worin unterscheiden sich Schenkung, Versprechen, einseitiges Versprechen, Abrede und Stipulation? 149

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio III. Utrùm promissio ob turpem causam, seu propter opus malum (v. g. ob fornicationem, homicidium) obliget. 152
Dubitatio IV. Quaenam promissiones sunt irritae iure positivo. . . 156
Dubitatio V. Utrùm promissio vel donatio interna obliget nos homini. 160
Dubitatio VI. Utrùm promissio vel donatio externa obliget ante acceptationem, et quomodo acceptanda dum fit absenti. 164
Dubitatio VII. Qui possint promissionem vel donationem absenti factam acceptare: sive, ut iurisperiti loquuntur, qui possint pro absente stipulari. 182
Dubitatio VIII. Quantum obliget promissio externa legitimè acceptata. 192
Dubitatio IX. Utrùm promissioni vel donationi iam acceptatae possit apponi aliquod onus, vel impositum tolli. 208
Dubitatio X. Quibus eventis promissio acceptata et anteà valida desinat obligare. 212
Dubitatio XI. Quinam possint donare, qui non. 218
Dubitatio XII. Utrùm donatio inter coniuges, et inter liberos et parentes sit valida. 224
Dubitatio XIII. Quantum possit quis validè donare. 232
Dubitatio XIV. Quibus eventis donatio possit revocari. 240
Dubitatio XV. Utrùm promissio vel donatio conditionalis sit valida, et quam vim habeant conditiones appositae. 250
Dubitatio XVI. Utrùm donatio facta ad certum usum vel finem, vel sub certo onere; si illud onus, vel ille finis non praestetur, sit valida. 270

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio III. Ist ein Versprechen verbindlich, das aus einem verwerflichen Grunde abgegeben wurde oder mit Blick auf eine böse Tat (beispielsweise Unzucht, Totschlag)? 153
Dubitatio IV. Welche Versprechen sind nach gesetztem Recht unwirksam? 157
Dubitatio V. Verpflichtet uns ein innerliches Versprechen oder eine innerliche Schenkung einem Menschen gegenüber? . . . 161
Dubitatio VI. Ist ein nach außen kundgetanes Versprechen oder eine solche Schenkung vor ihrer Annahme verpflichtend? Und wie müssen sie angenommen werden, wenn sie gegenüber einem Abwesenden erfolgen? 165
Dubitatio VII. Wer kann ein Versprechen oder eine Schenkung zugunsten eines abwesenden Dritten annehmen bzw. wer kann sich, wie die Juristen sagen, etwas anstelle eines Abwesenden versprechen lassen? 183
Dubitatio VIII. Wieweit verpflichtet ein nach außen in der von Rechts wegen gebotenen Art und Weise kundgetanes Versprechen? 193
Dubitatio IX. Kann einem Versprechen oder einer Schenkung, die bereits angenommen wurden, eine Belastung hinzugefügt oder eine hinzugefügte wieder entzogen werden? 209
Dubitatio X. In welchen Fällen verlieren ein angenommenes und ein bislang wirksames Versprechen ihre Bindungswirkung? . . 213
Dubitatio XI. Wer kann schenken und wer nicht? 219
Dubitatio XII. Ist eine Schenkung unter Ehegatten und zwischen Kindern und Eltern wirksam? 225
Dubitatio XIII. In welchem Umfang kann man wirksam schenken? 233
Dubitatio XIV. In welchen Fällen lässt sich eine Schenkung widerrufen? 241
Dubitatio XV. Sind ein bedingtes Versprechen oder eine bedingte Schenkung wirksam? Und welche Wirkung haben die beigefügten Bedingungen? 251
Dubitatio XVI. Ist eine Schenkung, die man für einen bestimmten Gebrauch oder Zweck oder mit einer bestimmten Belastung gemacht hat, wirksam, wenn jene Belastung oder jener Zweck nicht erfüllt werden? 271

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XVII. Utrùm donatio ob causam praeteritam vel praesentem sit valida, si causa non subsit. 274

Caput decimumnonum. De testamento & legatis. 280
Dubitatio prima. Quid sit testamentum, et quomodo à codicillo differat. 280
Dubitatio II. Utrùm testamentum factum ad piam causam sit validum; si ei desint solemnitates, quas requirit ius civile. 282
Dubitatio III. Utrùm testamentum factum ad causam non piam sit validum in foro conscientiae, si ei desint solemnitates iure positivo requisitae. 286
Dubitatio IV. Quinam non possint testari. 308
Dubitatio V. Quinam non possint testamento institui heredes vel legatarii. 316
Dubitatio VI. Utrùm illegitimus possit institui heres. 318
Dubitatio VII. Quibus modis potest aliquis heredi substitui. 332
Dubitatio VIII. Utrùm testamentum possit semper revocari. 344

Teilband II (PPR I,15.3,2)

Caput Vigesimum. De mutuo & usura. D. Thomas qu. 78. 350
Dubitatio prima. Quid mutuum. 350
Dubitatio II. Utrùm aliqui ex mutuo non obligentur. 354
Dubitatio III. Quid sit usura. 360
Dubitatio IV. Quo iure sint prohibitae usurae. D. Thom. quaest. 78. art. 1. 362
Dubitatio V. Utrùm licitum sit sperare lucrum ex mutuo. 370

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XVII. Ist eine Schenkung aus einem in der Vergangenheit oder der Gegenwart liegenden Rechtsgrund (*causa*) wirksam, wenn dieser Grund nicht gegeben ist? 275

Kapitel 19. Über Testamente und Vermächtnisse 281
Dubitatio I. Was ist ein Testament und wie unterscheidet es sich von einem Kodizill? 281
Dubitatio II. Ist ein Testament, das für wohltätige Zwecke errichtet wurde, wirksam, wenn ihm die nach Zivilrecht erforderlichen Förmlichkeiten fehlen? 283
Dubitatio III. Ist ein Testament, das für einen nicht wohltätigen Zweck errichtet wurde, vor dem Beichtgericht wirksam, wenn ihm die nach gesetztem Recht erforderlichen Förmlichkeiten fehlen? 287
Dubitatio IV. Wer kann kein Testament errichten? 309
Dubitatio V. Wer kann nicht in einem Testament als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden? 317
Dubitatio VI. Kann man ein nichteheliches Kind als Erbe einsetzen? 319
Dubitatio VII. Auf welche Arten kann man jemanden als Ersatzerben einsetzen? 333
Dubitatio VIII. Lässt sich ein Testament stets widerrufen? 345

Teilband II (PPR I,15.3,2)

Kapitel 20. Über Darlehen und Zins. Hl. Thomas [STh II-II] 78. 351
Dubitatio I. Was ist ein Darlehen? 351
Dubitatio II. Werden manche aus einem Darlehen nicht verpflichtet? 355
Dubitatio III. Was ist Zins? 361
Dubitatio IV. Nach welchem Recht sind Zinsen verboten? Hl. Thomas [STh II-II] 78,1. 363
Dubitatio V. Ist es erlaubt, sich aus einem Darlehen Ertrag zu erhoffen? 371

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VI. Utrùm qui animo usurario aliquid accepit pro mutuo, sine ullo externo pacto, teneatur ad restitutionem. 376
Dubitatio VII. Utrùm licitum sit mutuare alteri cum pacto ut poenam debitam, vel famae, honorísve violati restitutionem condonet. 382
Dubitatio VIII. Utrùm sit usura, si tibi mutuem, ut mihi vicissim remutues, aut ut ex mea officina quae tibi opus sunt emas, aut meo molendino molas. 386
Dubitatio IX. Utrùm liceat mutuare cum pacto, ut mihi vel alteri officium vel beneficium conferas. 396
Dubitatio X. Utrùm ratione damni emergentis ex mutuo possit mutuator aliquid supra sortem exigere. 400
Dubitatio XI. Utrùm ratione lucri cessantis liceat ultra sortem exigere. 408
Dubitatio XII. Utrùm qui bona fide fecit contractum usurarium, vel aliàs iniquum, quem si talem scivisset, fecisset alium iustum; possit ratione lucri cessantis, veritate comperta, tantum retinere, quantum contractu illo iusto lucraturus fuisset. 428
Dubitatio XIII. Utrùm ratione periculi sortis, vel difficultatum aut expensarum, quae in ea recuperanda metuuntur, liceat aliquid ultra sortem exigere. 438
Dubitatio XIV. Utrùm ratione carentiae pecuniae, seu obligationis non repetendi ante certum tempus, possit aliquid exigi: ut si mutuem tibi 1 000. aureos ad unum annum, privans me non solùm pecunia, sed etiam facultate repetendi per tantum tempus. 446

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VI. Ist, wer etwas, um Zinsen zu nehmen, ohne jede explizite Abrede für ein Darlehen angenommen hat, zur Restitution verpflichtet? 377
Dubitatio VII. Ist es erlaubt, einem anderen ein Darlehen zu gewähren mit der Vereinbarung, dass der Darlehensnehmer auf eine ihm geschuldete Strafzahlung oder auf die Restitution für eine Rufschädigung oder Ehrverletzung verzichtet? 383
Dubitatio VIII. Handelt es sich um ein Zinsgeschäft, wenn ich dir ein Darlehen gewähre, damit du mir im Gegenzug ein Darlehen gewährst, oder damit du alles, was du brauchst, in meinem Geschäft einkaufst oder meine Mühle zum Mahlen nutzt? 387
Dubitatio IX. Ist es erlaubt, ein Darlehen zu gewähren mit der Vereinbarung, dass du mir oder einem anderen ein Amt oder eine Pfründe überträgst? 397
Dubitatio X. Kann ein Darlehensgeber wegen eines unmittelbaren Verlusts infolge der Darlehenshingabe mehr als das Kapital verlangen? 401
Dubitatio XI. Ist es erlaubt, mit Blick auf einen entgangenen Gewinn mehr als das Kapital zu verlangen? 409
Dubitatio XII. Jemand hat gutgläubig ein Zinsgeschäft oder sonst einen rechtswidrigen Vertrag abgeschlossen und hätte, wäre ihm dies bewusst gewesen, einen anderen, rechtmäßigen Vertrag abgeschlossen. Darf er, wenn er das erkennt, mit Blick auf einen entgangenen Gewinn so viel behalten, wie er aus dem rechtmäßigen Vertrag erzielt hätte? 429
Dubitatio XIII. Ist es erlaubt, wegen des Risikos für das Kapital bzw. wegen der Schwierigkeiten und Kosten, die bei dessen Wiedererlangung zu befürchten sind, mehr als das Kapital zu verlangen? 439
Dubitatio XIV. Darf man wegen der fehlenden Verfügungsmöglichkeit über das Geld oder der Verpflichtung, die Darlehenssumme nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuverlangen, etwas fordern, etwa wenn ich dir ein Darlehen über 1 000 Gulden mit einer Laufzeit von einem Jahr gewähre und mich so nicht nur um mein Geld, sondern auch über eine so lange Zeit um die Möglichkeit bringe, es zurückzufordern? 447

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XV. Utrùm in mutuo poena conventionalis locum habeat; sive, utrùm licitum sit pacisci, ut mutuatarius, si ad terminum statutum non restituerit, aliquid solvat in poenam suae morae ultra sortem. 454
Dubitatio XVI. Utrùm is, qui pignus ab alio habet, si fructus ex eo perceperit, teneatur eos in sortem putare. 462
Dubitatio XVII. Utrùm licitum semper sit in mutuo pacisci, ut res restituatur in eadem mensura, etiamsi pretium eius, tempore restitutionis creverit. 468
Dubitatio XVIII. Utrùm dominium usurarum transferatur in usurarium. 476
Dubitatio XIX. Quaenam possimus ab usurariis titulo gratuito vel oneroso accipere. 484
Dubitatio XX. Utrùm heredes usurarii teneantur in solidum. 490
Dubitatio XXI. Quinam ex cooperantibus ad usuras teneantur ad restitutionem. 494
Dubitatio XXII. Quaenam poenae sint usurariis constitutae. 504
Dubitatio XXIII. Utrùm montes, qui dicuntur pietatis excusentur ab usura, et qua ratione. 508
Dubitatio XXIV. Utrùm si usurarius, qui mihi sit debitor 100. librarum, assignet mihi solutionem petendam ab eo, qui usurae nomine ei debet tantundem, possim acceptare & exigere. . 518

Caput vigesimumprimum. De emptione & venditione.
Hl. Thomas [STh II-II] 77. 530
Dubitatio prima. Quid emptio, venditio, negotiatio, et haec quibus prohibita. 530
Dubitatio II. Quodnam censendum sit aequale, seu iustum pretium rerum venalium. 542

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XV. Ist bei einem Darlehen eine Vertragsstrafe statthaft? Oder ist es erlaubt zu vereinbaren, dass ein Darlehensnehmer, wenn er zum festgesetzten Termin nicht zurückgezahlt hat, als Strafe für seinen Verzug mehr als das Kapital leisten soll? 455
Dubitatio XVI. Muss, wer ein Pfand von einem anderen besitzt, sofern er Früchte daraus gezogen hat, diese mit dem Kapital verrechnen? 463
Dubitatio XVII. Ist es bei einem Darlehen stets erlaubt zu vereinbaren, dass die Sache in gleicher Menge restituiert wird, auch wenn ihr Preis im Zeitpunkt der Restitution gestiegen sein wird? 469
Dubitatio XVIII. Wird das *dominium* an den Zinsen auf den Zinsnehmer übertragen? 477
Dubitatio XIX. An welchen Dingen können wir von Zinsnehmern aufgrund unentgeltlichen oder entgeltlichen Erwerbstitels Eigentum erwerben? 485
Dubitatio XX. Haften die Erben des Zinsnehmers gesamtschuldnerisch? 491
Dubitatio XXI. Wer von denjenigen, die bei Zinsgeschäften mitwirken, ist zur Restitution verpflichtet? 495
Dubitatio XXII. Welche Strafen sind für Zinsnehmer festgesetzt? 505
Dubitatio XXIII. Lassen sich wohltätige Kapitalvereinigungen (sogenannte Berge der Barmherzigkeit) vom Vorwurf des Zinsnehmens freisprechen und mit welcher Begründung? 509
Dubitatio XXIV. Ein Zinsnehmer schuldet mir 100 Lira und weist mich an, von jemandem, der ihm Zinsen in gleicher Höhe schuldet, die Tilgung der Schulden zu fordern. Darf ich darauf eingehen und das Geld fordern? 519

Kapitel 21. Über Kauf und Verkauf. Hl. Thomas [STh II-II] 77. 531
Dubitatio I. Was sind Kauf, Verkauf und Handelsgeschäft? Welchen Personen sind sie verboten? 531
Dubitatio II. Was gilt als ein angemessener oder gerechter Preis für einen Kaufgegenstand? 543

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio III. Utrùm res eae, quae non habent pretium legitimum, vel vulgare, (ut sunt quaedam gemmae, insignes canes, falcones, aves Indicae, picturae veteres, et similia) possint vendi quanti volet dominus. 548
Dubitatio IV. Utrùm liceat interdum pluris vendere vel minoris emere quàm valeat. D. Thom. quaest. 77. art. 1. 552
Dubitatio V. Utrùm si sciam pretium mercis mox minuendum, possim eam vendere pretio currente. 566
Dubitatio VI. Utrùm liceat cariùs vendere dilata solutione, seu creditò, quàm vendi soleat praesenti pecunia. 576
Dubitatio VII. Utrùm liceat minoris emere ob anticipatam solutionem. 584
Dubitatio VIII. An chirographa, seu credita possint emi minoris quàm contineant; v. g. utrùm ius ad 100. aureos solvendos intra a nnum, possit modò emi minoris, ut 96. vel. 97. 590
Dubitatio IX. Utrùm chirographa, seu librantiae, ut vocant, possint interdum emi dimidio pretio, si difficilis vel ambigua sit solutio. 598
Dubitatio X. Utrùm si sciam occultè debitorem meum non esse solvendo, possim iis, qui id nesciunt, vendere illud debitum pretio ordinario. 602
Dubitatio XI. Utrùm venditor teneatur emptori defectum rei vendendae aperire. D. Thom. art. 2. et 3. 606
Dubitatio XII. Utrùm si res vendita pereat, vel deterior fiat, pereat emptori, an venditori. 616
Dubitatio XIII. Utrùm venditor possit percipere fructus vel utilitates rei à se venditae, donec solvatur pretium. 620
Dubitatio XIV. Utrùm licita sit emptio et venditio cum pacto retrovenditionis, vel redemptionis. 632

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio III. Können Sachen, die keinen gesetzlichen oder üblichen Preis haben (beispielsweise bestimmte Edelsteine, außergewöhnliche Hunde und Falken, Vögel aus Indien, alte Gemälde und ähnliche Dinge), zu jedem Preis verkauft werden, den der Eigentümer verlangt? 549
Dubitatio IV. Ist es manchmal erlaubt, eine Sache für mehr zu verkaufen oder für weniger zu kaufen, als sie wert ist? Hl. Thomas [STh II-II] 77,1. 553
Dubitatio V. Darf ich eine Ware, wenn ich weiß, dass sich ihr Preis in Kürze verringern wird, noch zum aktuellen Preis verkaufen? 567
Dubitatio VI. Ist es erlaubt, wegen Zahlungsaufschubs oder Kreditierung eine Ware teurer zu verkaufen, als man sie gewöhnlich bei Barzahlung verkauft? 577
Dubitatio VII. Ist es erlaubt, eine Ware billiger zu kaufen, wenn sie auf Termin geliefert wird? 585
Dubitatio VIII. Darf man Schuldverschreibungen oder Forderungsrechte zu einem Preis unter ihrem Nennwert kaufen; darf man beispielsweise das Recht auf Zahlung von 100 Gulden binnen eines Jahres zum gegenwärtigen Zeitpunkt billiger kaufen, etwa für 96 oder 97 Gulden? 591
Dubitatio IX. Darf man Schuldverschreibungen oder sogenannte Ausleihen (*librantiae*) manchmal zum halben Preis kaufen, wenn ihre Rückzahlung schwierig oder unsicher ist? 599
Dubitatio X. Wenn ich insgeheim weiß, dass mein Schuldner zahlungsunfähig ist, darf ich dann seine Schuld anderen, die dies nicht wissen, zum üblichen Preis verkaufen? 603
Dubitatio XI. Ist ein Verkäufer verpflichtet, einen Käufer über einen Mangel an einer Sache aufzuklären, die verkauft werden soll? Hl. Thomas, [STh II-II] 77,2f. und 3. 607
Dubitatio XII. Wenn die verkaufte Sache untergeht oder sich verschlechtert, geht sie dann zulasten des Käufers oder des Verkäufers unter? 617
Dubitatio XIII. Darf ein Verkäufer Früchte oder Vorteile aus einer verkauften Sache ziehen, bis man ihm den Kaufpreis bezahlt? . . . 621
Dubitatio XIV. Sind Kauf und Verkauf mit der Abrede eines Rückverkaufs bzw. Rückkaufs zulässig? 633

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XV. Ad quem pertinent fructus medii temporis, quando venditionis contractus dissolvitur. 644
Dubitatio XVI. Utrùm venditiones et emptiones reciprocae eiusdem rei diverso pretio, quas Hispani vocant Baratas et Mohatras, sint licitae. 652
Dubitatio XVII. Utrùm is, qui vendidit rem alienam, possit retinere pretium. 654
Dubitatio XVIII. Utrùm licitum sit aliquando rem alienam emere, et emptam retinere. 660
Dubitatio XIX. Utrùm is, cui aliquid traditum est vendendum, possit sibi aliquid ex pretio retinere, si pluris vendiderit, quàm ei est praescriptum. 668
Dubitatio XX. Quando res in solidum ex intervallo duobus fuit vendita, utri debeatur. 670
Dubitatio XXI. Utrùm omnia monopolia sint iniqua. 674

Caput vigesimumsecundum. De censibus seu reditibus annuis. 686
Dubitatio prima. Quid sit census. 686
Dubitatio II. Quotuplex sit census; seu de variis censuum generibus. 688
Dubitatio III. Utrùm emptio census novi sit licita. 692
Dubitatio IV. Utrùm iure naturae emptio census personalis sit licita. 696
Dubitatio V. Utrùm emptio census perpetui irredimibilis, sit licita minore pretio, quàm sint pensiones speratae. 714
Dubitatio VI. Utrùm census temporalis possit emi minoris, quàm sint omnes pensiones simul iunctae. 720
Dubitatio VII. Utrùm census licitè possit emi minore pretio, aut vendi maiore, quàm fuerit ab initio constitutus. 726
Dubitatio VIII. Utrùm licitum sit emere censum cum pacto ut venditor, quando voluerit redimere, teneatur redimere eadem moneta. 728

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio XV. Wem stehen die Früchte der Zwischenzeit zu, wenn der Verkaufsvertrag aufgelöst wird? 645
Dubitatio XVI. Sind die gegenseitigen Verkäufe und Käufe derselben Sache zu einem unterschiedlichen Preis erlaubt, die die Spanier Baratae oder Mohatrae nennen? 653
Dubitatio XVII. Darf, wer eine fremde Sache verkauft hat, den Kaufpreis behalten? 655
Dubitatio XVIII. Ist es in manchen Fällen erlaubt, eine Sache zu kaufen, die im Eigentum eines Dritten steht, und sie nach ihrem Kauf zu behalten? 661
Dubitatio XIX. Darf jemand, dem man etwas zum Verkauf übergeben hat, einen Teil des Erlöses für sich behalten, wenn er die Sache teurer verkauft hat, als ihm vorgeschrieben wurde? 669
Dubitatio XX. Wem schuldet man eine Sache, wenn man sie ungeteilt nacheinander an zwei Käufer verkauft hat? 671
Dubitatio XXI. Sind alle Monopole rechtswidrig? 675

Kapitel 22. Über die Rentenrechte oder die jährlichen Renten 687
Dubitatio I. Was bedeutet Rentenrecht (*census*)? 687
Dubitatio II. Wie vielfältig sind Rentenrechte? Oder: Die verschiedenen Arten der Rentenrechte. 689
Dubitatio III. Ist der Kauf eines neuen Rentenrechts erlaubt? . . . 693
Dubitatio IV. Ist der Kauf eines persönlichen Rentenrechts von Naturrechts wegen erlaubt? 697
Dubitatio V. Ist der Kauf eines unbefristeten, nichtablösbaren Rentenrechts zu einem Preis erlaubt, der unter den erwarteten Ratenzahlungen liegt? 715
Dubitatio VI. Darf man ein befristetes Rentenrecht zu einem geringeren Preis kaufen als alle Ratenzahlungen zusammengenommen ausmachen? 721
Dubitatio VII. Darf man ein Rentenrecht zu einem geringeren Preis kaufen oder zu einem höheren verkaufen als zu dem, zu dem es anfangs begründet wurde? 727
Dubitatio VIII. Ist es zulässig, ein Rentenrecht mit der Abrede zu kaufen, dass der Verkäufer, wenn er es zurückkaufen will, dies in derselben Währung tun muss? 729

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio IX. Utrùm emptio census, cum pacto, ut non possit redimi nisi ante vel post certum tempus, sit licita. 732
Dubitatio X. Utrùm licita sit emptio census utrimque redimibilis. 734
Dubitatio XI. Utrùm alia quaedam pacta, quibusdam locis contractui censuali addi consueta, sint licita. 750
Dubitatio XII. Quae conditiones iure positivo requirantur in emptione censuum. 756
Dubitatio XIII. Utrùm hae conditiones obligent ubique. 774
Dubitatio XIV. Quomodo constituendum sit iustum pretium censuum? 778
Dubitatio XV. Utrùm si census emptus fuerit minoris iusto, pensiones sint restituendae, quatenus superant pretium datum. . . . 780

Teilband III (PPR I,15.3,3)

Caput vigesimumtertium. De cambiis. 784
Dubitatio prima. Quid sit cambium et quotuplex. 784
Dubitatio II. Utrùm in cambio minuto liceat aliquid accipere supra valorem nummi lege definitum. 790
Dubitatio III. Utrùm in cambio locali, quando campsor prior accipit, ut alibi restituat, possit aliquid lucrari, et quo titulo. 800
Dubitatio IV. Utrùm quando campsor dat prior, ut alibi recipiat, possit lucrari, et quo titulo. 808
Dubitatio V. De praxi cambiorum, quae hoc tempore viget. 824
Dubitatio VI. Utrùm cambium Francofurtense et similia, in quibus pretium variatur pro maiore vel minore temporis intercapedine, sint licita. 830
Dubitatio VII. Utrùm cambium Besuntinum sit licitum. 838

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio IX. Ist der Kauf eines Rentenrechts mit der Abrede zulässig, dass man es nicht vor oder nach einem bestimmten Zeitpunkt zurückkaufen darf? 733
Dubitatio X. Ist der Kauf eines Rentenrechts zulässig, das von beiden Seiten ablösbar ist? 735
Dubitatio XI. Sind andere Abreden zulässig, die man Rentenverträgen an manchen Orten gewöhnlich hinzufügt? 751
Dubitatio XII. Welche Voraussetzungen sind beim Kauf von Rentenrechten nach Gesetzesrecht erforderlich? 757
Dubitatio XIII. Sind diese Voraussetzungen überall verpflichtend? 775
Dubitatio XIV. Wie ist ein gerechter Preis für Rentenrechte zu bestimmen? 779
Dubitatio XV. Sind Renten, wenn man das Rentenrecht nicht zu einem gerechten Preis gekauft hat, insoweit zurückzuzahlen, als sie den gezahlten Preis übersteigen? 781

Teilband III (PPR I,15.3,3)

Kapitel 23. Über die Wechselgeschäfte 785
Dubitatio I. Was sind Wechselgeschäfte und wie vielfältig sind sie? 785
Dubitatio II. Ist es bei dem kleinen Wechsel erlaubt, mehr als den gesetzlich bestimmten Wert der Münze zu nehmen? 791
Dubitatio III. Darf ein Geldwechsler, wenn er bei einem ortsübergreifenden Wechsel erst Geld erhält, um es dann an einem anderen Ort zurückzuzahlen, dabei einen Gewinn machen und aufgrund welchen Erwerbsgrunds? 801
Dubitatio IV. Darf ein Geldwechsler, wenn er zunächst Geld hingibt, um es später zurückzubekommen, dadurch Gewinn erzielen und aufgrund welchen Erwerbsgrunds? 809
Dubitatio V. Die heutige Wechselpraxis. 825
Dubitatio VI. Sind Wechselgeschäfte, wie man sie in Frankfurt praktiziert, und ähnliche Geschäfte erlaubt, bei denen die Preise variieren, je nachdem, wie nah oder fern der Messetermin liegt? . 831
Dubitatio VII. Ist der Geldwechsel von Besançon zulässig? 839

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VIII. Utrùm provisiones, quas solent campsores et bancarii accipere, iustè accipiantur. 850
Dubitatio IX. Utrùm possit fieri pactum de eo, quod interest campsoris, vel de recambio, si campsarius fuerit in mora. 856
Dubitatio X. Utrùm campsor, quando post multa cambia et recambia debitor ei solvit partem aliquam, teneatur illam acceptare in sortem, antequam sit satisfactum detrimentis cambii. 860
Dubitatio XI. De conditionibus, quas requirit Pius V. in sua bulla de cambiis, et an omnes obligent. 862

Caput vigesimumquartum. De locatione & conductione, emphyteusi & feudo. 868
Dubitatio prima. Quid locatio, conductio, emphyteusis, feudum, et livellus. 868
Dubitatio II. Utrùm si conductor impediatur ab usu vel cultura rei, absque sua culpa, teneatur solvere pensionem. 872
Dubitatio III. Utrùm locator rei fructiferae teneatur remittere de pensione conventa, si sterilitas, vel calamitas, absque culpa conductoris obvenerit. 876
Dubitatio IV. Quodnam censeatur iustum stipendium operarii, famuli, et eius, qui aliquod officium habet. 884
Dubitatio V. Utrùm is, qui pluribus operam suam in solidum locat, possit plura integra stipendia accipere. 888
Dubitatio VI. Ex qua culpa teneatur locator conductori, et conductor locatori. 900
Dubitatio VII. Quas ob causas licitum sit conductorem expellere, vel privare conducto. 902

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VIII. Ist es gerecht, Provisionen zu nehmen, wie es die Geldwechsler und Bankleute gewöhnlich tun? 851
Dubitatio IX. Kann eine Abrede hinsichtlich eines Schadens des Geldwechslers oder über einen Rückwechsel getroffen werden, wenn der Kunde sich in Verzug befand? 857
Dubitatio X. Ist ein Geldwechsler, wenn ein Schuldner nach vielen Wechseln und Rückwechseln eine Teilleistung erbringt, verpflichtet, diese Teilleistung auf das Kapital anzurechnen, bevor er für die Schäden des Wechselgeschäfts entschädigt (*satisfactum*) worden ist? 861
Dubitatio XI. Über die Voraussetzungen, die Pius V. in seiner Bulle über Wechsel für erforderlich erklärt. Sind sie in Gänze verbindlich? 863

Kapitel 24. Über die Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträge, die Erbpacht und das Lehen 869
Dubitatio I. Was sind Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkvertrag, Erbpacht, Lehen und das Libell? 869
Dubitatio II. Muss ein Mieter bzw. ein Pächter den Miet- bzw. Pachtzins leisten, wenn er am Gebrauch oder an der Bewirtschaftung der Sache ohne sein Verschulden gehindert ist? 873
Dubitatio III. Ist der Verpächter einer Sache, die Erträge abwirft, verpflichtet, etwas von dem vereinbarten Pachtzins nachzulassen, wenn der Ertrag ohne Verschulden des Pächters ausbleibt oder wenn eine Katastrophe eintritt? 877
Dubitatio IV. Was gilt als gerechter Lohn eines Arbeiters, Bediensteten oder einer Person, die ein Amt innehat? 885
Dubitatio V. Darf jemand, der sich mehreren Personen gegenüber gemeinschaftlich zu einer Dienstleistung verdingt, mehrfach den gesamten Lohn nehmen? 889
Dubitatio VI. Für welche Art von Verschulden müssen Vermieter, Verpächter, Lohnarbeiter und Werkbesteller den Mietern, Pächtern, Dienstnehmern und Werkunternehmern einstehen und umgekehrt? 901
Dubitatio VII. Welche Gründe erlauben es, einem Mieter oder Pächter zu kündigen oder ihm die Sache zu entziehen? 903

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VIII. Utrùm licitum sit locare domum vel rem aliam ei, qui putatur ea abusurus ad peccatum mortiferum. 908
Dubitatio IX. Quaenam conditiones iure communi requirantur ad contractum emphyteuticum. 910
Dubitatio X. Quae conditiones requirantur ad contractum feudalem. 922
Dubitatio XI. Utrùm res ecclesiae possint in feudum vel emphyteusim à praelatis dari, vel ad longum tempus locari, et quomodo. 924

Caput vigesimumquintum. De contractu societatis. 940
Dubitatio prima. Quid sit societas, et quibus modis contrahatur. . . 940
Dubitatio II. Quomodo contractus societatis iniri debeat, quando alter confert sortem, alter operam; et quomodo divisio in fine facienda. 944
Dubitatio III. Utrùm in societate licitum sit pactum cum sociis, ut salvam praestent sortem, et reddant quotannis certum lucrum parvum, pro incerto magno. 956
Dubitatio IV. Quae damna et expensae ponentis operam sint communes, quae non. 994

Caput vigesimumsextum. De ludo & sponsionibus. 1002
Dubitatio prima. Quid ludus, quid sponsio, et utrùm hi contractus sint liciti. 1002
Dubitatio II. Quae conditiones requirantur ad iustitiam huius contractus. 1006
Dubitatio III. Utrùm is qui ludo vetito aliquid est lucratus, teneatur ad illius restitutionem. 1014
Dubitatio IV. Utrùm is, qui ludo vetito perdidit, teneatur solvere in foro conscientiae. 1022
Dubitatio V. Utrùm per ludum et sponsiones possit lucrari is, qui non potest perdere. 1026

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dubitatio VIII. Darf man jemandem ein Haus oder eine andere Sache vermieten, von dem man glaubt, er werde sie für eine Todsünde missbrauchen? 909
Dubitatio IX. Welche Voraussetzungen sind nach *ius commune* für einen Erbpachtvertrag erforderlich? 911
Dubitatio X. Welche Voraussetzungen sind für einen Lehnsvertrag erforderlich? 923
Dubitatio XI. Können Prälaten Kirchengüter als Lehen oder in Erbpacht vergeben oder über einen langen Zeitraum verpachten und auf welche Weise? 925

Kapitel 25. Über den Gesellschaftsvertrag 941
Dubitatio I. Was ist eine Gesellschaft und wie kommt ein Gesellschaftsvertrag zustande? 941
Dubitatio II. Wie muss man eine Gesellschaft begründen, wenn der eine Gesellschafter Kapital, der andere eine Tätigkeit einbringt, und wie ist am Ende die Verteilung vorzunehmen? . . . 945
Dubitatio III. Ist bei einer Gesellschaft die Abrede mit den Mitgesellschaftern zulässig, dass sie für den unverminderten Bestand des Kapitals einzustehen haben und jährlich nur einen festgesetzten kleinen Gewinn anstelle eines ungewissen großen Gewinns auszuzahlen brauchen? 957
Dubitatio IV. Welche Verluste und Ausgaben der Einleger sind gemeinschaftlich, welche nicht? 995

Kapitel 26. Über Spiel und Wetten 1003
Dubitatio I. Was ist ein Spiel, was eine Wette? Und sind diese Verträge erlaubt? 1003
Dubitatio II. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein solcher Vertrag gerecht ist? 1007
Dubitatio III. Ist jemand, der in einem verbotenen Spiel Gewinn gemacht hat, zu dessen Restitution verpflichtet? 1015
Dubitatio IV. Ist, wer in einem verbotenen Spiel verloren hat, vor dem Beichtgericht zur Erfüllung verpflichtet? 1023
Dubitatio V. Darf jemand, der nicht verlieren kann, durch Spiel oder Wetten Gewinn machen? 1027

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput vigesimumseptimum. De deposito & commodato. 1038
Dubitatio prima. Quid sit depositum, quid commodatum. 1038
Dubitatio II. Utrùm depositarius possit deposito uti. 1040
Dubitatio III. Ex qua culpa depositarius teneatur, si depositum periit, vel deterius effectum est. 1042
Dubitatio IV. Quando depositori repetenti depositum possit non reddi. 1046
Dubitatio V. Utrùm commodatum possit repeti ante tempus, cum damno commodatarii, si commodanti simile damnum impendeat. 1050
Dubitatio VI. Utrùm commodatarius et depositarius possint praeferre res suas rebus commodatis et depositis, si utrasque salvare nequeant. 1052

Caput vigesimumoctavum. De fideiussione, assecuratione, pignore, & hypotheca. 1060
Dubitatio prima. Quid sit fideiussio, et quas conditiones requirat. 1060
Dubitatio II. Qui possint validè fideiubere, qui non. 1066
Dubitatio III. Utrùm singuli fideiussores teneantur in solidum. . . 1072
Dubitatio IV. Quid sit contractus assecurationis, et quidnam ad eius iustitiam requiratur. 1074
Dubitatio V. Quid sit pignus et hypotheca. 1082
Dubitatio VI. Quot modis contrahatur hypotheca. 1084
Dubitatio VII. Quae possint vel non possint esse pignori. 1090

Appendix (Ed. Antverpiae 1621) 1098

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel 27. Über Verwahrung und Leihe 1039
Dubitatio I. Was sind Verwahrung und Leihe? 1039
Dubitatio II. Darf ein Verwahrer den verwahrten Gegenstand benutzen? 1041
Dubitatio III. Für welche Fahrlässigkeit muss ein Verwahrer haften, wenn der verwahrte Gegenstand untergegangen ist oder sich verschlechtert hat? 1043
Dubitatio IV. Wann darf man einen hinterlegten Gegenstand dem Hinterleger, wenn er ihn zurückfordert, nicht zurückgeben? 1047
Dubitatio V. Darf man den Leihgegenstand vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern und dadurch den Entleiher schädigen, wenn dem Verleiher ein gleicher Schaden droht? 1051
Dubitatio VI. Dürfen Entleiher und Verwahrer eigene Sachen den ausgeliehenen bzw. verwahrten Sachen vorziehen, wenn sie nicht beide retten können? 1053

Kapitel 28. Über Bürgschaften, Versicherungen sowie über das Faustpfand und das besitzlose Pfand (*hypotheca*) 1061
Dubitatio I. Was ist eine Bürgschaft und was sind ihre Voraussetzungen? 1061
Dubitatio II. Welche Personen können sich wirksam verbürgen und welche nicht? 1067
Dubitatio III. Haften die einzelnen Bürgen gemeinschaftlich? . . . 1073
Dubitatio IV. Was ist ein Versicherungsvertrag und was ist erforderlich, damit er gerecht ist? 1075
Dubitatio V. Was ist ein Pfand und was eine Hypothek? 1083
Dubitatio VI. Auf wie viele Weisen lässt sich ein besitzloses Pfandrecht (*hypotheca*) bestellen? 1085
Dubitatio VII. Welche Sachen kann man verpfänden und welche nicht? 1091

Appendix (Antwerpener Edition von 1621) 1099

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

I. Vorwort: Theologisches Vertragsrechtsdenken in der Frühen Neuzeit

Nils Jansen und Konstantin Liebrand

Der hier übersetzte Traktat *De iustitia et iure* von Lessius steht in einer thomistischen Schultradition moraltheologischer Naturrechtstraktate, die etwa von Domingo de Soto (1556), über Petrus de Aragón (1595), Domingo Báñez (1595), Luis de Molina (1593–1609) bis hin zu Gaspar Hurtado (1637), Johannes Wiggers (1637) oder Juan de Lugo y Quiroga (1642) reicht. Einzelheiten zu dieser Denktradition finden sich im Vorwort zum zweiten Band dieser Ausgabe.[1] Für das Verständnis wichtig ist an dieser Stelle vor allem, dass alle diese Werke aus Vorlesungen hervorgegangen waren, in denen Priester für ihre richterlichen Aufgaben im *forum conscientiae* vorbereitet werden sollten:[2] einem Beichtgericht, das die Lebensführung katholischer Menschen bis weit ins 17. Jahrhundert einer disziplinierenden priesterlichen Anleitung unterwarf.[3] In diesen Vorlesungen diskutierten Professoren mit angehenden Priestern moraltheologische Problemfälle (*Casus conscientiae*) und bereiteten diese darauf vor, die schwierigen Fragen juristischer Gerechtigkeit und Wirtschaftsethik zu be-

1 Konstantin Liebrand, Nils Jansen, »Vorwort: Thomistische Grundbegriffe moraltheologischen Naturrechtsdenkens«. In: *Leonardus Lessius. De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus. Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden. Teil II/1. De restitutione. Über die Restitution*. Hrsg. v. Nils Jansen, ins Deutsche übers. v. Klaus Wille unter Mitarbeit v. Konstantin Liebrand. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 2022, XXXIII–LVII, XXXIIIf. m. w. N.

2 Nils Jansen, »Einleitung: Lessius' Lehren von der Klugheit (*prudentia*), von der Gerechtigkeit (*iustitia*) sowie vom Recht (*ius*) im Allgemeinen und vom *dominium*«. In: *Leonardus Lessius. De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus. Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden. Teil I.* Hrsg. v. Nils Jansen, ins Deutsche übers. v. Klaus Wille unter Mitarbeit v. Konstantin Liebrand. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 2020, XXVI–XXXII.

3 Zur richterlichen Funktion der Priester siehe das Bußdekret des Konzils von Trient, *Conciliorum Oecomenicorum Decreta*. Curantibus Josepho Alberigo, Josepho A. Dossetti, Pericles-P. Joannou, Claudio Leonardi, Paulo Prodi. Consultante Huberto Jedin, Editio tertia. Bologna: Istituto per le scienze religiose, 1973, 706 (Sessio 14, *De poenitentia*, cap. 5). Zum *forum conscientiae* (Beichtgericht) vgl. Band I (PPR I,15.1), S. XXIXf. m. w. N. in den Anmerkungen 40–45.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

antworten, mit denen sie in ihrer Beichtpraxis konfrontiert werden würden. Die Analyse von *Casus conscientiae* bildete damit die praktisch-konkrete Seite der Moraltheologie.

Bereits in der Einleitung zum ersten Band dieser Ausgabe haben wir näher erläutert, wie die Theologen bei der Diskussion solcher *Casus conscientiae* philosophische, juristische und theologische Argumente ineinander führten und damit die Grenzen von Rechtswissenschaft, Theologie und Philosophie verfließen ließen.[4] Schon das macht diese Werke für moderne Leser zu einer schwer zugänglichen Lektüre. Gleichzeitig arbeiten alle diese Traktate mit Denkfiguren und logischen Kategorien der aristotelisch-thomistischen Schulphilosophie,[5] die bis ins 19. Jahrhundert jedermann geläufig waren, der an einer dominikanischen oder jesuitischen Lehranstalt ausgebildet war,[6] die heute aber bisweilen quer zu üblichen Wahrnehmungs- und Denkmustern stehen. Im Vorwort zum zweiten Band dieser Ausgabe haben wir einige dieser Grundkategorien, mit denen zu operieren auch für Lessius selbstverständlich war, näher erläutert.[7] Noch einmal andere Schwierigkeiten stellen sich in diesem dritten Band, in dem Lessius das Vertrags- und Wirtschaftsrecht seiner Zeit auf den moraltheologischen Prüfstand stellt. Denn dieser Band öffnet eine Tür in eine fremde Welt vormoderner Vertragspraktiken, in der moraltheologische Vorgaben, insbesondere das Zinsverbot und der gerechte Preis, bei nahezu jedem Handelsgeschäft zu beachten waren, wenn Kaufleute nicht ihr Seelenheil aufs Spiel setzen wollten. Man muss sich detailliert mit dem zeitgenössischen ökonomischen Denken

4 Vgl. Jansen, »Einleitung«, XXI–LI, XXXVIIIff., XLIV; s. auch dens., *Recht und gesellschaftliche Differenzierung. Fünf Studien zur Genese des Rechts und seiner Wissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2019, 83ff. m. w. N.

5 Georg Michael Pachtler, *Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu. Tomus II*. Berlin: A. Hofmann & Comp., 1887, 13, Nr. 2 u. 3; 328, Nr. 2 (1588); Paul Richard Blum, *Philosophenphilosophie und Schulphilosophie. Typen des Philosophierens in der Neuzeit*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1998, 158–165; 171–181; Karl Hengst, *Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten*. Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh, 1981, 55–72.

6 Insbesondere zählte die Lehre von der *causa moralis* bis ins 19. Jahrhundert zum Grundwissen katholischer Moraltheologie (exemplarisch Augustin Lehmkuhl, *Compendium Theologiae moralis*. Freiburg: Herder, 1886, 10) und der untrennbar mit ihr verbundenen aristotelisch-thomistischen Philosophie (s. etwa Tilmann Pesch, *Philosophia Lacensis. Inst. Log. 2,2*. Freiburg: Herder, 1890, 379).

7 Liebrand, Jansen, »Vorwort«, XXXVff.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

vertraut machen, um die Argumente von Lessius im Einzelnen nachzuvollziehen.

1. Eine ›Neue Wirtschaftswelt‹

Aus der Sicht seiner Zeitgenossen öffnete Lessius' Schrift freilich genau umgekehrt ein Tor in eine ganz neue Handels- und Wirtschaftswelt – kaum minder fremd als das, was man aus den Neuen Welten Amerikas und des fernen Ostens hörte, die viel näher gerückt waren, seit niederländische Schiffe immer häufiger direkt von dort nach Amsterdam zurückkehrten. Denn 1580 hatte das mit Kastilien in Personalunion verbundene Portugal seine Häfen für niederländische Schiffe geschlossen und damit niederländische Kaufleute gänzlich vom innereuropäischen Handel mit Kolonialwaren abgeschnitten. Mittlerweile hatte die Niederländische Ostindien-Kompanie (VOC; *Vereenigde Oostindische Compagnie*) allerdings den Spieß umgedreht und stellte umgekehrt den Monopolanspruch der portugiesischen Krone im Indischen Ozean und im Südchinesischen Meer in Frage.[8]

Auch wirtschaftlich war die Welt im Umbruch: Auf dem Land war die Wirtschaft nach wie vor feudalrechtlich strukturiert; auch Lessius widmet Lehen und den mit diesen verwandten Erbpachtverträgen und Rentenrechten lange Abschnitte (II,22; II,24, dub. 1,14ff.). Aber in den Städten waren im Laufe der letzten 200 Jahre erste Finanzmärkte entstanden. Familien wie die Medici, Fugger und Welser waren zu mächtigen Bankiersdynastien geworden, deren Geschäfte sich über ganz Europa und weit darüber hinaus erstreckten. In vielen Städten hatte man Messen etabliert und Börsen gegründet. Das südamerikanische Silber und Gold, das in großen Flottenverbänden nach Europa gebracht wurde, blieb nie in Europa, sondern wurde von Anfang an nach Indien und Fernost weiterverschifft und dort gegen Gewürze, Seide, Porzellan und andere Luxusgüter getauscht. Es wurde damit zum Treibstoff eines globalen Wirtschaftssystems, das seit den 1570er Jahren durch die direkte Manilaroute über den Pazifik vervollständigt wurde. Während die niederländischen Generalstaaten seit 1568 einen erbitterten Befreiungskrieg um ihre religiöse, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Spanien führten, stiegen das spanisch-habsburgische Antwerpen und das reichsunmittelbare Frankfurt

8 Byron Heath, *Discovering the Great South Land*. Sydney: Rosenberg, 2005, 66ff., 73ff.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Text

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

III. Leonardus Lessius

De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus

Sectio tertia. De contractibus.

Superiori sectione diximus de iniuriis in bonis animi et corporis, et generatim de iniustitia in bonis externis, necessariáque restitutione; sequitur nunc ut agamus de quibusdam specialibus modis iniustitiae, qui contingunt in rebus externis per varios contractus. Primùm igitur dicemus de contractibus in genere, deinde de praecipuis in particulari.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

III. Leonardus Lessius

Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden

Dritter Abschnitt
Über die Verträge

Im vorangegangenen Abschnitt haben wir über Rechtsverletzungen an geistigen und körperlichen Gütern sowie allgemein über Rechtsverletzungen an äußeren Gütern und die erforderliche Restitution gesprochen. Als nächstes behandeln wir gewisse spezielle Formen von Unrecht, die sich in Vermögensangelegenheiten durch verschiedene Verträge ergeben. Zuerst werden wir also über die Verträge im Allgemeinen, danach über die wichtigsten im Besonderen sprechen.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput decimumseptimum.
De contractibus in genere.
Constat dubitationibus 11.[1]

Dubitatio prima.
Quid sit contractus, quid pactum.

1 Definitio contractus strictè accepti.

Contractus est *ultrò citróque obligatio, quod Graeci* συνάλλαγμα *vocant*. Ita habetur L. 19. Labeo. π. de verb. signific. Quae definitio non sic est intelligenda, quasi contractus sit formaliter obligatio (obligatio enim est effectus per contractum productus in contrahentibus), sed quòd sit causa obligationis: est enim formaliter locutio, vel scriptura, vel aliud externum signum, quo homines exprimunt mentem suam, & sese vicissim alter alteri obligant, & iura commutant.

2 Itaque *contractus* est signum externum practicum, ultrò citróque obligationem ex consensu contrahentium pariens: quod nomine Graeco clariùs indicatur.

3 Donatio, promissio.

Hinc sequitur, donationem & promissionem non esse propriè contractus; quia non pariunt obligationem, nisi in altera parte.

Dices, mutuatio non inducit obligationem nisi in mutuatario; ergo non est contractus.

Mutuatio.

Respondeo negando antecedens; nam mutuator tenetur non repetere statim; sed debet ad aliquod tempus permittere, ut alter mutuo fruatur: & sic etiam in ipso nascitur obligatio ex mutuo.

4 Contractus latè.

Advertendum tamen est; saepè in iure, nomen *contractus* accipi paulò laxiùs, ut etiam comprehendat *donationem et promissionem acceptatam*, ut patet L. Contractus. 16.[2] C. de fide instrument. & alibi, ubi *donatio* vocatur contractus. & sic, *contractus est conventio duorum, obligationem saltem in alterutro pariens*.

5 Pactum.

Quo modo non distinguitur à *pacto* quod definitur esse *duorum consensus atque conventio*: ut enim fiat pactum, necesse est ut duae voluntates in idem conveniant reciproco consensu.

1 »11.«] 1609, 1618; »10.« 1605, 1606.

2 »16.«] Hinzugefügt ab 1609. Fehlt in 1605 und 1606. Lessius bezieht sich offenbar auf eine Paragrapheneinteilung des Codex, wie sie sich etwa in der CICiv-Vulgata (1552ff.) findet; dort ist die *lex* »contractus« Nr. 16, in modernen Ausgaben (KM, Gebr. Kriegel) Nr. 17.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel 17
Über die Verträge im Allgemeinen
Es umfasst elf Dubitationes.

Dubitatio I
Was ist ein Vertrag, was eine Abrede?

1 Definition des Vertrags im engeren Sinne.

Der Vertrag ist ein *gegenseitiges Schuldverhältnis, was die Griechen ›Synallagma‹ nennen*. So heißt es in D. 50,16,19. Diese Definition ist aber nicht so zu verstehen, als ob der Vertrag im formalen Sinne ein Schuldverhältnis sei (das Schuldverhältnis ist nämlich die zwischen den Vertragsparteien durch den Vertrag hervorgerufene Wirkung), sondern so, dass er die Ursache für das Schuldverhältnis bildet. Denn im formalen Sinne ist er eine mündliche Äußerung, ein Schriftakt oder ein anderes äußeres Zeichen, mit dem Menschen ihre Absicht zum Ausdruck bringen und sich einander wechselseitig verpflichten und Rechte austauschen.

2

Daher ist *der Vertrag* ein äußeres und praktisches Zeichen,[1] das ein gegenseitiges Schuldverhältnis aus dem Konsens der Vertragsparteien erzeugt; dies kommt in der griechischen Bezeichnung klarer zum Ausdruck.

3 Schenkung, Versprechen.

Folgerung daraus: Schenkung und Versprechen sind keine Verträge im eigentlichen Sinne, weil sie nur für die eine der Parteien eine Verpflichtung erzeugen.

Einwand: Die Leihe führt nur beim Entleiher zu einer Verpflichtung; also ist sie kein Vertrag.

Leihe

Erwiderung durch Bestreiten des Vordersatzes: Der Verleiher darf den Gegenstand nämlich nicht sofort wieder zurückverlangen, sondern muss für eine gewisse Zeit erlauben, dass der andere das Geliehene nutzt; und auf diese Weise entsteht auch bei eben diesem eine Verpflichtung aus der Leihe.

4 Vertrag im weiten Sinne.

Hinweis: Im Recht fasst man den Begriff *Vertrag* häufig in etwas weiterem Sinne, sodass er auch *die Schenkung und das angenommene Versprechen* umfasst, wie dies aus Cod. 4,21,16[17] und aus anderen Stellen deutlich wird, wo man die *Schenkung* Vertrag nennt, ihn ferner so versteht: *Ein Vertrag ist die Einigung von zwei Personen, die eine Verpflichtung zumindest bei einer der beiden hervorbringt.*

5 Abrede.

Auf diese Weise unterscheidet er sich nicht von der *Abrede*, die definiert wird als *das Einverständnis und die Einigung von zwei Personen*. Damit nämlich eine Abrede entsteht, ist es erforderlich, dass sich der Wille zweier Personen auf etwas einigt in wechselseitigem Einverständnis.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dico *reciproco consensu*: quia non sufficit ut quovis modo in idem conveniant; sed requiritur ut consensus suos in se mutuò dirigant. Unde donatio & promissio, etiamsi à duobus communi consensu fiant, antequam sint acceptatae, & accedat consensus reciprocus eius in quem diriguntur, non habent rationem pacti: sed per acceptationem transeunt in *pactum*, vide Gomezium tom. 2. c. 9. nu. 2. | & infrà cap. 18. dub. 6. n. 42. & sequentibus. | [3] Nos nomine *contractus* utimur hîc amplè, ut idem sit quod *pactum*, & comprehendat contractus gratuitos, | qui sunt veluti semicontractus. |[4]

Dubitatio II.
Quot modis perficiantur contractus.

6 Duplex perfectio contractus.

Notandum est, *contractum* dici dupliciter perfectum. Primò, quando res, circa quam versatur, est tradita. Sic emptio dicitur perfecta, quando res est tradita & pretium solutum. Verùm haec perfectio non est intrinseca rationi contractus: sed saepè est effectus contractum consequens, atque adeò finis ob quem contractus fit. Nam contractus emptionis & venditionis est perfectus in ratione contractus ante traditionem rei: dicitur enim propriè res empta & vendita, simulatque inter emptorem & venditorem convenit de pretio. Secundò, quando ipse contractus habet omnia necessaria, quae secundùm suam speciem requirit, ut tale nomen mereatur, sive traditio rei ad hoc sit necessaria, sive non. De qua perfectione hîc loquimur.

7 Perficitur quadrupliciter.

Resp. igitur, contractum quadrupliciter perfici, nempe *re, scriptura, verbis, consensu*. Ita Silvester v. contractus, nu. 6. & colligitur Instit. de obligat. in fine.

Re perficiuntur, qui non consistunt in conventione sola, sed requirunt rei traditionem; ut *depositum, commodatum, mutuum, permutatio, pignus, donatio*. Non enim contractus hi censentur celebrati, nisi re tradita, ut ipsa nomina indicant, quibus significatur rei traditio.

3 »& infrà […] & sequentibus.«] Hinzugefügt ab 1609.
4 »qui sunt […] semicontractus.«] Hinzugefügt ab 1609.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Ich sage: *in wechselseitigem Einverständnis*. Denn es genügt nicht, dass sie sich auf irgendeine beliebige Weise auf etwas einigen; vielmehr ist erforderlich, dass sie ihr Einverständnis wechselseitig auf einander ausrichten. Daher fehlen einer Schenkung und einem Versprechen, auch wenn sie durch Konsens zweier Personen entstehen, wesentliche Merkmale einer Abrede, solange sie nicht angenommen worden sind und der wechselseitige Konsens dessen, an den sie gerichtet sind, hinzukommt. Kommt es freilich zur Annahme, gehen Schenkung und Versprechen über in eine *Abrede*; siehe Gomezius, [resolut.] 2,9,2, und unten in II,18, Dubitatio 6, Randnummern 42ff. Wir werden hier den Ausdruck *Vertrag* im weiten Sinne verwenden, sodass er dasselbe ist wie eine *Abrede* und auch unentgeltliche Verträge umfasst, | die so etwas wie ein Halbvertrag sind. |

Dubitatio II
Auf wie viele Arten werden Verträge abgeschlossen?

Hinweis: *Ein Vertrag* gilt auf zweifache Art als abgeschlossen. Erstens, wenn die Sache, um die es geht, übergeben worden ist. So sagt man, der Kauf sei abgeschlossen, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt worden ist. Doch dieser Abschluss gehört nicht zum Inhalt des Vertragsbegriffs, sondern ist häufig die Wirkung, die aus dem Vertrag folgt, und daher der Zweck, um dessentwillen man ihn abgeschlossen hat. Denn der Kaufvertrag ist, was seine wesentlichen Merkmale als Vertrag angeht, bereits vor der Übergabe der Kaufsache abgeschlossen; eine Sache gilt nämlich im eigentlichen Sinne als gekauft und verkauft, sobald sich Käufer und Verkäufer über den Preis einig sind. Zweitens, wenn der Vertrag selbst alles Nötige aufweist, was tatbestandlich erforderlich ist, damit ihm dieser Name zukommt, ob nun eine Übergabe dazu erforderlich ist oder nicht. Über diesen Vertragsschluss sprechen wir hier.

6 Zweifacher Abschluss eines Vertrags.

Daher die Antwort: Ein Vertrag wird auf vierfache Art abgeschlossen, nämlich durch *Leistung, Schriftakt, Worte, Konsens*; so Silvester, [summa,] s. v. contractus 6, und dies kann man Inst. 3,13[,2] am Ende entnehmen.

7 Er wird auf vierfache Art abgeschlossen.

Durch Leistung werden diejenigen abgeschlossen, die nicht allein in einer Einigung bestehen, sondern für die die Übergabe der Sache erforderlich ist, so *Hinterlegung, Leihe, Darlehen, Tausch, Faustpfand und Schenkung*. Denn diese Verträge gelten nur dann als abgeschlossen, wenn die Sache übergeben worden ist, worauf schon deren Namen hinweisen, die die Übergabe einer Sache bezeichnen.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Pactum nudum.

Unde ante traditionem, dum in solis verbis consistunt, dicuntur pacta nuda, quae non pariunt obligationem civilem, nisi ex aliquo iuris privilegio.

8 *Scriptura* perficiuntur, qui ante scripturam rati non habentur; ut *emphyteusis*, & omnis contractus, quem contrahentes nolunt concludere, nisi coram notario, qui instrumentum conficiat.

9 Stipulationes.

Verbis dicuntur perfici, qui requirunt certam verborum formulam; tales sunt omnes *stipulationes*. Hae sunt formulae quaedam, quae constant interrogatione praevia unius, & responsione subsequa alterius, v. g. spondes dare tantum? Spondeo. Promittis 100? Promitto. Dabis 1000. pro domo mea? Dabo. Facies? Faciam. Fideiubes? Fideiubeo & similes. Infinitum est enim omnes stipulationum formulas persequi, teste Cicerone in Topicis. Vide Instit. de verborum obligationibus.

10 Hae autem formulae possunt adhiberi in omnibus contractibus, eisque maiorem firmitatem in foro externo tribuunt. De quibus vide plurima apud Gomezium tom. 2. c. 9. Quae quia solùm ad forum externum pertinent, (in quo etiam parvum usum nunc habent) omitto.

11 *Consensu* perficiuntur, qui non requirunt certam verborum formam, sed sufficit consensus, quovis modo exteriùs utrimque explicatus, ut emptio, venditio, locatio, conductio.

Dubitatio III.
Quomodo dividitur contractus et pactum.

12 Respondeo, multas assignari à DD. divisiones, ut videre est apud Silvestrum verb. contractus, & verb. pactum.

| Prima divisio.

Primò *contractus* dividi potest in *explicitum et implicitum;* sive in *formalem et virtualem*. *Formalis* contractus est, cùm expressè duo in idem conveniunt cum obligatione mutua, vel saltem alterius erga alterum, ut dub. 1. dictum est, &

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Daher nennt man sie vor der Übergabe, solange sie allein in Worten bestehen, nackte Abreden, die keine zivilrechtliche Verpflichtung hervorbringen, es sei denn kraft irgendeines rechtlichen Privilegs. Nackte Abreden.

Durch Schriftakt werden Verträge abgeschlossen, die man, ehe ein schriftliches Dokument aufgesetzt wurde, nicht als wirksam ansieht, wie *Erbpacht* und jeder Vertrag, den die Vertragsparteien nur vor einem Notar abschließen wollen, damit er darüber eine Urkunde ausstellt. 8

Durch Worte gelten die Verträge als abgeschlossen, bei denen eine bestimmte Formel von Worten erforderlich ist. Solcher Art sind alle *Stipulationen*. Dies sind gewisse Formeln, welche aus der vorhergehenden Frage des einen und einer anschließenden Antwort des anderen bestehen; beispielsweise ›Gelobst du, so und soviel zu geben? Ich gelobe!‹ ›Versprichst du 100? Ich verspreche!‹ ›Wirst du mir 1 000 für mein Haus geben? Ich werde sie dir geben!‹ ›Wirst du es tun? Ich werde es tun!‹ ›Bürgst du? Ich bürge!‹ und ähnliche. Man findet nämlich kein Ende, wenn man den Formeln aller Stipulationen nachgeht, wie Cicero in den Topica bezeugt.[2] Siehe Inst. 3,15. 9 Stipulationen.

Diese Formeln kann man aber in allen Verträgen verwenden und sie verleihen diesen eine stärkere Verbindlichkeit vor Gericht; siehe Gomezius, [resolut.] 2,9, der dazu das Meiste bringt. Dies lasse ich hier aus, da es nur vor einem weltlichen Gericht (wo man davon heutzutage auch kaum Gebrauch macht) von Belang ist. 10

Durch Konsens werden diejenigen abgeschlossen, bei denen eine bestimmte Wortformel nicht erforderlich ist, sondern der Konsens genügt, der auf beliebige Weise von beiden Seiten erkennbar erklärt worden ist, so bei Kauf und Verkauf, bei Miete und Pacht, Dienst- und Werkvertrag.[3] 11

Dubitatio III

Auf welche Weise unterteilt man einen Vertrag und eine Abrede?

Antwort: Von den Doctores werden viele Unterteilungen vorgenommen,[4] wie dies bei Silvester, [summa,] s. v. contractus und pactum, ersichtlich ist. 12

| Erstens kann man zwischen *einem expliziten und einem unausgesprochenen Vertrag* unterscheiden bzw. zwischen *einem förmlichen und einem Vetrag der Möglichkeit nach*. Um einen *förmlichen* Vertrag handelt es sich, wenn zwei sich über dasselbe ausdrücklich einig sind, verbunden mit einer gegenseitigen Verpflichtung oder zumindest mit der Verpflichtung einer Seite gegenüber der anderen, wie in Dubitatio 1 bereits ausgeführt worden ist. Und hier spricht man im Erste Unterteilung.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

hîc propriè dicitur contractus. *Virtualis* contractus est, cùm solùm implicitè conveniunt absque ulla expressa pactione se obstringentes. Hunc vocant *quasi contractum,* ut tutela, & quodvis aliud officium, mandatum, & negotiorum gestio. Qui enim aliquod officium suscipit, eo ipso se obligat erga alterum, & alter obligatur erga illum, iuxta leges vel consuetudinem receptam. Similiter qui aliquid mandat, vel mandatum alterius suscipit; & qui negotium alterius gerit. In his enim non requiritur ulla conventio expressa; sed hoc ipso quo ista suscipiuntur, vi legis vel consuetudinis in quam omnes consenserunt, tacita nascitur obligatio & ideò non vocantur propriè contractus, sed quasi contractus. |[5]

Secunda divisio.[6]

Secundò, contractus dividitur in *nominatum et innominatum*. Contractus *nominatus* est, qui habet speciale & proprium nomen quo ab aliis distinguatur: ut emptio, venditio, mutuum, locatio, societas, commodatum, pignus, depositum, & similes.

13 Contractus innominatus.

Innominatus est, qui non habet nomen speciale, sed genericum tantùm. Huius sunt quatuor species, *do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias*. Ut si Petro des panem pro vino, erit contractus innominatus, *do ut des*, non enim est emptio aut venditio; quia non datur pretium pro merce: nec est mutuum; quia non recipitur res eiusdem speciei post certum tempus: nec locatio aut conductio: quia non datur pretium pro usu vel opera: sed datur una res pro alia, quarum neutra est pretium alterius: qui contractus proprium nomen non habet.

Dices, est *permutatio*.

Respondeo, verum est, sed hoc nomen est generale, non specificum, convenit enim emptioni & mutuo. Unde non constituit contractum nominatum. Simili modo, si Petro des panem, vestem, &c. ut pro te laboret, vel scribat, erit contractus *do ut facis*. Si autem des pecuniam, erit conductio. Si scribas vel ser-

5 »prima divisio […] quasi contractus.«] Die *prima divisio* ist ab 1609 hinzugefügt.
6 »Secunda divisio.«] Hinzugefügt ab 1609 statt »Prima divisio« in 1605, 1606.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

eigentlichen Sinne von einem Vertrag. Ein Vertrag *der Möglichkeit nach* ist gegeben, wenn sie sich nur unausgesprochen einig sind und sich ohne jegliche ausdrückliche Vereinbarung verpflichten. Diesen nennen die Doctores einen *Quasivertrag*; so die Vormundschaft und jedes beliebige andere Amt, der Auftrag und die bloße Geschäftsführung.[5] Wer nämlich ein Amt übernimmt, verpflichtet sich unmittelbar dadurch gegenüber dem anderen, und der andere ist ihm kraft Gesetzes oder aufgrund einer Gewohnheit verpflichtet; desgleichen wer etwas in Auftrag gibt oder den Auftrag eines anderen übernimmt und wer das Geschäft eines anderen führt. In diesen Fällen ist nämlich keine ausdrückliche Einigung erforderlich; die Verpflichtung entsteht vielmehr stillschweigend unmittelbar dadurch, dass diese Tätigkeiten übernommen werden, kraft eines Gesetzes oder einer Gewohnheit, über die alle einig sind. Und deshalb nennt man sie nicht Verträge im eigentlichen Sinne, sondern Quasiverträge. |

Zweitens unterscheidet man zwischen *benannten* und *unbenannten Verträgen*. Ein *benannter* Vertrag hat einen speziellen und eigenen Namen, durch den er sich von anderen unterscheidet; so der Kaufvertrag, das Darlehen, Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkvertrag,[6] die Gesellschaft, die Leihe, das Faustpfand, die Verwahrung und ähnliche.

Zweite Unterteilung.

Unbenannte Verträge haben keinen speziellen Namen, sondern nur einen Gattungsnamen. Davon gibt es vier Arten: *Ich gebe, damit du gibst. Ich gebe, damit du etwas tust. Ich tue etwas, damit du gibst. Ich tue etwas, damit du etwas tust.* Wenn du beispielsweise dem Petrus Brot gibst gegen Wein, ist das der unbenannte Vertrag: *Ich gebe, damit du gibst.* Das ist nämlich kein Kaufvertrag, weil für die Ware kein Preis gegeben wird; es ist auch kein Darlehen, weil man keine Sache gleicher Art nach einer bestimmten Zeit zurückerhält; auch kein Miet-, Pacht-, Dienst- oder Werkvertrag, weil für den Gebrauch oder die Arbeit kein Lohn gegeben wird. Vielmehr wird eine Sache für eine andere gegeben, ohne dass eine der beiden Sachen der Preis der anderen ist. Dieser Vertrag hat keinen eigenen Namen.

13 Unbenannte Verträge.

Einwand: Das ist ein *Tausch*.

Erwiderung: Das ist wahr. Gleichwohl ist dieser Begriff ein genereller, kein spezifischer; er trifft nämlich auch auf den Kauf und das Darlehen zu. Somit begründet er keinen benannten Vertrag. Ebenso wenn du dem Petrus Brot, Kleidung usw. gibst, damit er für dich arbeitet oder schreibt, dann ist das dieser Vertrag: *Ich gebe, damit du etwas tust.* Wenn du ihm aber Geld dafür gibst, dann ist dies ein Dienst- oder Werkvertrag. Wenn du für jemanden schreibst oder ihm dienst, damit er dir Brot, Kleidung, Bücher gibt, dann ist das dieser

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

IV. Anhang: Anmerkungen und Verzeichnisse

1. Apparat

[1] Anschauliche Erläuterung bei Rudolph Goclenius, *Lexicon philosophicum*. Frankfurt: Typis viduae Matthiae Beckeri, impensis Petri Musculi et Ruperti Pistorii, 1613 (Ndr. Hildesheim: Olms, 1964), 1047: »[signum] practicum quod signat significatum esse vel fieri, ut cum si ex institutione legislatoris tactus manus significet pacem« (praktisches Zeichen, das anzeigt, dass das Bezeichnete ist oder sein wird; wenn z. B. nach Anweisung des Gesetzgebers der Handschlag den Friedensschluss anzeigt). Siehe zum *signum practicum* ausführlich Stephan Meier-Oeser, *Die Spur des Zeichens. Das Zeichen und seine Funktion in der Philosophie des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Berlin, Boston: De Gruyter, 1997 (Ndr. ibid., 2013), 328ff. mit der Stelle aus Goclenius. In der alternativen Bezeichnung *signum efficax* kommt die entscheidende Eigenschaft solcher Zeichen zum Ausdruck, eine Sache, hier das Schuldverhältnis, nicht nur zu bezeichnen, sondern auch zu verursachen (Lessius: sc. *obligationem* »pariens«). Das Beispiel des *tactus manus* geht wohl auf Duns Scotus zurück, vgl. »Quaestiones in quartum librum sententiarum«. In: ders., *Opera omnia, Bd. 16*. Paris: Vivès 1894, 126 (dist. 1, q. 3) und öfter.

[2] Vermutlich Cic. top. 17,66f.

[3] Siehe zur *locatio conductio* PPR I,15.2, S. 842, »Apparat«, Anm. 28.

[4] Ausgabe 1618 behandelt in Randnummer 12 den *contractus explicitus* und *implicitus* oder *formalis* und *virtualis* (*prima divisio*) sowie den *contractus nominatus* (*secunda divisio*); in 13f. den *contractus innominatus*; in 15 (*divisio tertia*) den *contractus bonae fidei* und den *contractus stricti iuris*; in 16 (*divisio quarta*) den *contractus lucrativus* und den *contractus onerosus*; in 17 (*divisio quinta*) das *pactum nudum* und das *pactum vestitum*. Ausgabe 1605 indes behandelt in Randnummer 12 mit der *divisio prima* allein den *contractus nominatus*; in Randnummer 13f. wieder den *contractus innominatus*; in 15 mit der *divisio secunda* den *contractus bonae fidei* und den *contractus stricti iuris*; in Randnummer 16 mit der *divisio tertia* den *contractus lucrativus* und den *contractus onerosus*; in 17 mit der *divisio quarta* das *pactum nudum* und das *pactum vestitum*. Diese Verschiebung ist im Editionstext gekennzeichnet.

[5] Inst. 3,22 *pr.* zufolge gehört der Auftrag (*mandatum*) zu den Konsensualverträgen, nicht zu den Quasiverträgen, die in Inst. 3,27 behandelt werden.

[6] Siehe zur *locatio conductio* Anm. 3.

[7] Siehe zur *hypotheca* PPR I,15.1, S. 538, »Apparat«, Anm. 65, und hier II,28,32ff.

[8] Mit »in foro conscientiae« (vor dem Beichtgericht) korrespondiert in Randnummer 21 »in foro civili« (vor dem Zivilgericht). Das »seu« (entweder, sc. vor dem Beichtgericht) bleibt ohne Übersetzung, weil einerseits das dazugehörige Korrelativum, also ein zweites »seu« (oder, sc. vor dem Zivilgericht), in Randnummer 21 fehlt und andererseits der Abstand zwischen den Alternativen für eine Strukturierung des Gedankens durch »entweder […] oder« ohnehin zu groß ist.

[9] Gemeint ist die Glosse *Nulla* zur Stelle Inst. 4,6,9, die mit *De constituta autem pecunia* beginnt.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

[10] Siehe zur Bedeutung der *mores* oben S. 71, Z. 7–12 (»Gegen die guten Sitten«). *Mores* bezeichnen hier nicht das Verhalten einer Gesellschaft im deskriptiven Sinne, sondern im Sinne christlicher Moral, die nicht mit dem gesellschaftlich als gut Geltenden identisch sein muss.

[11] Siehe zur *praecisio* PPR I,15.2, S. 840, »Apparat«, Anm. 7.

[12] Zum Ganzen siehe Martin Schermaier, *Die Bestimmung des wesentlichen Irrtums von den Glossatoren bis zum BGB*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 2000, *passim*, bes. 136f. Er weist darauf hin, dass für einen Moraltheologen *dolus* und *error* enger beisammen liegen als für den Juristen. Daher spricht Lessius nicht von einem »Irrenden« und von einem »Getäuschten«, sondern nur von einem *deceptus*.

[13] Mehr zu dieser Form der erlaubten Selbsthilfe bei Wim Decock, *Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the Jus Commune (ca. 1500–1650)*. Leiden, Boston: Brill, 2013, 101ff.

[14] Siehe zu diesen technischen Präpositionalausdrücken (*sub peccato mortali und veniali*) PPR I,15.2, S. 841, »Apparat«, Anm. 16.

[15] Siehe zum *voluntarium* und *involuntarium* PPR I,15.2, S. XXXVIIIff. Dass aus dem *error invincibilis* unvermeidbar die Unwillentlichkeit folgt, lehnt Lessius offenbar ab; lehrreich dazu Lessius, *In D. Thomam De beatitudine. De actibus humanis* […] *praelectiones posthumae* […]. *Ab anno MDLXXXV iteratò propositae*. Löwen: Cornelius Coenestenius, 1645, 48ff. zur Frage, ob Unwissenheit das *involuntarium* verursacht.

[16] Siehe zur Nummerierung der Quaestiones im *Codex de rebus restituendis* im Verzeichnis zitierter Autoren, s. v. »Medina, Johannes«.

[17] D. h. die Begründung in II,17,33, erster Absatz (über den, der durch einen Dritten hintergangen wurde).

[18] »[Tacitus dissensus] nec actu est, nec virtute, sed solùm habitu« … eqs.: Dass ein Konsens *habitu* abwesend ist, bedeutet wohl, dass er aufgrund einer individuell je verschiedenen persönlichen Disposition ausbleibt bzw. ausbleiben würde; und dieser potentielle Dissens ist irrelevant, weil er, wie Lessius sagt, eben in einem Missfallen (aus irgendeinem persönlichen Grund) besteht und nicht gleichzusetzen ist mit einer fehlenden Zustimmung zu einer (bekannten) Angelegenheit.

[19] Siehe *involuntarium* Anm. 15.

[20] Siehe zur *recta ratio* PPR I,15.2, Vorwort, S. XL, »Apparat«, Anm. 35.

[21] Siehe zum *involuntarium* Anm. 15.

[22] *Impedimenta publicae honestatis* heißen verschiedene Umstände, die ›Hindernisse‹ für das Zustandekommen einer Ehe bilden; vgl. X 4,1 *passim* zu Hindernissen, 4,3f. und 4,8 zur Wortwahl.

[23] Siehe zur *praecisio* Anm. 11.

[24] Siehe zum *involuntarium* Anm. 15.

[25] Hier bildet *physicè* den Gegensatz zu *moraliter*; vgl. dazu PPR I,15.2, S. XXXVII–XLVII mit Anm. 41 und 42.

[26] D. 50,17,116 *pr.*

[27] Siehe zur *occulta compensatio* Anm. 13.

[28] Siehe zur Ergänzung »rechtfertigende« (Entschuldigung) die Anm. im kritischen Apparat.

© 2026 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.